

Das Gespenst »richterlicher Ethik«

Ethikkommissionen und Ethikdiskussionen aller Orten, das Bemühen vieler Berufsgruppen und -organisationen, in Fragen der Ethik Position zu beziehen und die jeweilige Position auch öffentlich zu machen, ist nicht zu verkennen. In der Medizin wird um Pränataldiagnostik, therapeutisches Klonen und Sterbehilfe gestritten, in der Wirtschaft um Turbokapitalismus, »Heuschrecken« und Managergehälter, im Sozialbereich um Chancengleichheit und Verteilungsgerechtigkeit und in der Verfassungsgerichtsbarkeit um Folterverbot und Luftfahrtsicherheitsgesetz; bei diesen wenigen Beispielen will ich es hier belassen. Die Vielzahl der entsprechenden Publikationen ist kaum noch zu überblicken, sie macht aber deutlich, dass die Bindung aller gesellschaftlichen Gruppen und Kräfte an bestimmte, unveränderliche ethische Grundsätze als notwendig erkannt worden ist. Diese Erkenntnis ist nicht neu, sie hat vielmehr eine lange Tradition, letztlich reicht sie bis in die Antike zurück. Ich möchte jetzt aber nicht bei den Errungenschaften des Altertums beginnen, sondern mich ohne Umschweife mit dem mir vorgegebenen Thema befassen: Brauchen wir eine kodifizierte Richterethik?

Ich möchte das Ergebnis meiner Überlegungen vorausschicken: Ich teile nicht die Auffassung derer, die sich für eine Kodifizierung von richterlichen Verhaltensstandards, die Festschreibung einer Richterethik ausgesprochen haben. Ich muss hier aber gleich eine Einschränkung machen: Meine Einschätzung bezieht sich im Wesentlichen auf die deutsche Justiz; soweit es um das richterliche Selbstverständnis in den anderen europäischen oder gar außereuropäischen Ländern geht, sind meine Erfahrungen naturgemäß begrenzt.

1. Internationale Bemühungen um die Kodifizierung einer richterlichen Ethik

Eine von den Vereinten Nationen eingesetzte Arbeitsgruppe von Richtern hat im Jahr 2002 ein Grundsatzpapier zu den Standards richterlicher Ethik vorgelegt, die »Prinzipien von Bangalore«, benannt nach dem Ort ihres ersten Zusammentreffens. Diese Prinzipien sind weitgehend vom Rechtsverständnis der »common law«-Länder geprägt. Im selben Jahr hat der Conseil Consultatif des Juges Européens (CCJE) im Auftrag des Europarats eine Stellungnahme zu den Grundsätzen und Regeln, die das berufliche Verhalten der Richter lenken (sollten), erarbeitet.¹ In dieser Arbeitsgruppe waren nahezu alle Mitgliedsländer des Europarats durch einen nationalen Richter vertreten, so dass das dem Ministerrat übergebene Dokument durchaus als Mehrheitsmeinung der europäischen Richterschaft zum Thema richterliche Ethik angesehen werden kann. Der CCJE kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Richter sich bei ihrer Tätigkeit

1 Harold Epineuse, Der europäische Standard richterlicher Ethik, Eine Präsentation des CCJE vom 3.12.2002 – [http:// www.drb.de/cms](http://www.drb.de/cms).

von beruflichen Verhaltensprinzipien leiten lassen sollten, dass diese Prinzipien Richtlinien darstellen, die es den Richtern ermöglichen, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu wahren, dass diese Prinzipien von der Richterschaft selbst formuliert und unabhängig von möglichen disziplinarrechtlichen Maßnahmen sein sollten und dass es erstrebenswert sei, innerhalb der Richterschaft Organe einzurichten, die die Richter in Fragen der Ethik beraten. Es folgen sodann die vom CCJE vorgeschlagenen Verhaltensstandards, die die Einhaltung bestimmter ethischer Prinzipien sicherstellen sollen. Soviel zu den Bemühungen um die Kodifizierung einer Richterethik auf der internationalen Ebene.

II. Richterliche Ethik und gesetzliche Vorgaben in Deutschland

1. Die Eidesleistung gemäß § 38 Abs. 1 DRiG

Auch wenn es sich um einen Beitrag zu einem internationalen Symposium handelt, möchte ich im Folgenden den Fokus wieder auf die Situation in Deutschland richten, die ich aus eigener Anschauung kenne, nicht zuletzt aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit im Richterdienstgericht. Im Grunde lässt sich die Bindung des Richters an ethische Grundprinzipien in einem einzigen Satz zusammenfassen, es ist der Eid, den der Richter nach seiner Ernennung zu leisten hat: »Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.« Aus § 38 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes ergibt sich, dass der Eid auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden kann. Lehnt der Richter die Eidesleistung ab, so ist er gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 DRiG aus dem Dienst zu entlassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welchen Motiven er sich nicht zur Leistung des Eides in der Lage sieht. Dieser eine Satz, auf dessen Beachtung der Richter verpflichtet wird, bildet das Fundament der richterlichen Ethik. Er bindet ihn an die Verfassung, insbesondere an die in Art. 1 und Art. 20 niedergelegten, unveränderbaren Grundsätze, verlangt von ihm Gesetzestreue, innere Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Bereitschaft, sich in den Dienst von Wahrheit und Gerechtigkeit zu stellen. Ergänzt wird dieser Pflichtenkatalog durch Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verkündet durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, und die jeweilige Landesverfassung. Nur auf dieser Basis ist ihm die Rechtsprechung anvertraut und jede staatliche Einflussnahme auf seine Entscheidungen untersagt. Das bedingt auch, dass der Richter einer Dienstaufsicht nur untersteht, soweit seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Behauptet der Richter, dass eine Maßnahme der Dienstaufsicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt, so entscheidet auf seinen Antrag das Richterdienstgericht, das seinerseits unabhängig und an Vorgaben der Justizverwaltung nicht gebunden ist. Korrelat dieser herausgehobenen Stellung ist die Bindung des Richters an die genannten ethischen Grundsätze, die ihm gleichzeitig eine Selbstbindung abverlangen, eine Selbstbindung, auf die er vereidigt wird. Ich sehe daher keine Notwendigkeit, eine neue oder weitergehende Richterethik festzuschreiben.

2. *Divergierende Erfahrung mit der Wirklichkeit richterlicher Tätigkeit*

Wenn Horst Häuser, den ich außerordentlich schätze und mit dem ich gemeinsam an einem Forschungsprojekt zur »Unabhängigkeit der Judikative im nationalen und europäischen Recht« am Lehrstuhl von Peter-Alexis Albrecht teilnehme, in *Betrifft Justiz 2003*² schreibt, »die deutsche Justiz ist fremdbestimmt, die moralische Atmosphäre der rechtsprechenden Gewalt wird in Deutschland maßgeblich von der Justizverwaltung bestimmt, die von der Justizverwaltung verfolgten Machtinteressen der Regierung liegen wie ein Fangnetz über der rechtsprechenden Gewalt, das subaltern-bürokratische Denken und Handeln der Exekutive lähmt jedes richterliche Engagement, ein Beurteilungs- und Beförderungswesen, in dem die Lüge als Ritual allgemein akzeptiert wird, korrumpiert Menschen und zerstört ihre Moral«, so kann ich mir diese Auffassung nicht zu eigen machen, sie entspricht auch nicht meinen Erfahrungen als Richter im Dienst des Landes Hessen. Wenn er dann fortfährt, es sei mit den Vorgaben des Grundgesetzes und der Würde des richterlichen Amtes unvereinbar, wie die Richter im bestehenden Justizverwaltungssystem behandelt würden, wie sie sich behandeln ließen und wie sie oft auch selbst handelten, so bleibt er den Beweis dafür schuldig, dass es sich hier nicht um Ausnahmefälle handelt, die es immer gegeben hat und die es immer geben wird, sondern um die Regel. Und wenn er schließlich fordert, in der Richterschaft müssten ein entsprechendes Problembewusstsein geweckt und ethische Standards entwickelt werden, so tut er all den Kollegen und Kolleginnen Unrecht, die durchaus über ein entsprechendes Problembewusstsein verfügen und ethische Standards nicht erst entwickeln müssen.

Lassen Sie mich von einem Beispiel berichten – ich bin mir dabei bewusst, dass auch ein solches Beispiel nicht verallgemeinert werden kann –, das zeigt, dass ein Richter, der über die nötige Courage verfügt – auch sie hat etwas mit richterlicher Ethik zu tun –, sich gegen die Zumutungen der Exekutive durchsetzen kann. Dieser Richter war nicht mehr bereit, die Vernehmungen von Beschuldigten nach deren Festnahme im Polizeipräsidium durchzuführen, weil er der Auffassung war, bei den Beschuldigten könne der Eindruck entstehen, er, der Richter, sei Teil der Polizeigewalt und nicht unabhängiges Organ der Rechtspflege. Mit dieser Auffassung hat er sich gegen Justizverwaltung und Polizeiführung durchgesetzt, nicht etwa, weil sich bei diesen ein Sinneswandel vollzogen hätte, sondern weil ein unabhängiges Gericht – das Richterdienstgericht – so entschieden hat.

Wir brauchen im Bereich der Dritten Gewalt keine »neue Moral«, sondern wir müssen uns nur auf die im Richtereid beschworenen ethischen Prinzipien besinnen. Wenn der Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag in Würzburg 2007³ den Richterbund auffordert, ein bundesweites Ethikpapier unter umfassender Beteiligung der Richterschaft aller Gerichtsbarkeiten, der Staatsanwälte und aller anderen Verbände zu erarbeiten,

2 Horst Häuser, *Vorfragen richterlicher Ethik – Zur gesellschaftlichen und individuellen Entwicklung von Moral*, in: *Betrifft Justiz 2003*, S. 186 ff.

3 *Thesenpapier Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag in Würzburg 2007* – <http://www.drb.de>.

so hätten wir nur ein weiteres Papier und sonst nichts. Hans-Ernst Böttcher⁴ hat auf dem 2004 in Bremen veranstalteten Internationalen Colloquium der Europäischen Richtervereinigung MEDEL – in Abwandlung des bekannten Zitats von Karl Marx und Friedrich Engels – etwas spöttisch formuliert: »Ein Gespenst geht um in Europa und der Welt, das Gespenst der richterlichen Ethik.« Im Hinblick auf die zunehmende Zahl von Ethikkommissionen auf nationaler und internationaler Ebene kann man diesem Satz eine gewisse Plausibilität nicht absprechen. Hans-Ernst Böttcher ist auch darin zuzustimmen, dass es dem Berufsethos der Richter eher abträglich, zumindest aber überflüssig sei, dieses Leitbild nochmals – sozusagen in »kleiner Münze« – festzuschreiben.

3. Erfahrungen aus der Geschichte

Um noch einmal auf die Überlegungen Horst Häusers⁵ zurückzukommen: Ich bin nicht der Auffassung, dass die Gesellschaft am Beginn des neuen Jahrtausends – trotz der zahlreichen Verstöße gegen die Menschenrechte in vielen Staaten der Welt – in einer schweren ethischen Krise steckt und der allgemeine Konsens darüber, was gut und böse ist, immer mehr schwindet. Eine solche Auffassung zeugt nicht von historischem Bewusstsein. Ein Blick in die Vergangenheit, insbesondere in das 20. Jahrhundert, macht deutlich, dass die Missachtung ethischer Prinzipien – auch durch Teile der Richterschaft – in dieser Zeit ein heute kaum noch vorstellbares Ausmaß erreicht hat.

1987 erschien Ingo Müllers Studie über die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz unter dem Titel »Furchtbare Juristen«. Im Vorwort zu diesem Buch schreibt Martin Hirsch⁶: »Was zu Zeiten der Inquisition die Geräte in den Folterkammern waren, das war in den Händen der Nazi-Justiz ein Arsenal von Gesetzes- und Verordnungstexten, Auslegungskünsten und Verfahrenspraktiken, Pilatusgesten und bürokratischem Übereifer. Es ist die Geschichte einer Elite, die es an der »inneren Front« verstand, dem Anblick der von ihr selbst bewirkten Exekutionen aus dem Weg zu gehen. Selbst das Nazi-Recht wurde, wo es Grenzen setzte, noch gebrochen. Die Legalität wurde zum Popanz und schließlich scherte sich keiner mehr um sie. Furchtbare Juristen sind das Ende des Rechts gewesen und haben – nach dem Zusammenbruch – den Beginn der Demokratie bestimmt.« Die Willfähigkeit der Gerichte gegenüber den Machhabern des Dritten Reiches war nicht auf die Strafgerichtsbarkeit und die Rassendiskriminierung beschränkt. Auf allen Rechtsgebieten und in sämtlichen Gerichtszweigen wurden echte und vermeintliche Gegner des Regimes ihrer gesetzlichen Rechte beraubt.

Am 3. und 4. Dezember 1947 verkündete der US-amerikanische Militärgerichtshof Nr. III nach 11 Monaten Verhandlungsdauer das sogenannte Nürnberger Juristenurteil.⁷ Gegen 12 führende deutsche Justizjuristen – Richter, Staatsanwälte und Mitarbei-

4 Hans-Ernst Böttcher, Regeln für richterliche Ethik?, in: verdikt 1.04, S. 18 ff.

5 Horst Häuser a.a.O.

6 Martin Hirsch, in: Ingo Müller (Hrsg.), »Furchtbare Juristen« (1987), S. 7 (Vorwort).

7 Klaus Bästlein, Der Nürnberger Juristenprozess und seine Rezeption in Deutschland, in: Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hrsg.), Das Nürnberger Juristenurteil von 1947 (1996), S. 9ff.

ter der Justizverwaltung – ergingen Strafen zwischen lebenslanger und fünfjähriger Haft, 4 der Angeklagten wurden freigesprochen. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass das Nürnberger Juristenurteil die einzige rechtskräftige Verurteilung wegen nationalsozialistischer Justizverbrechen darstellt.

Einem Nichtzeitzeugen fällt es schwer, die Wirkungsmechanismen, die zum weitgehenden Verlust des Unrechtsbewusstseins geführt haben, zu verstehen und nachzuvollziehen, wie es möglich war, dass Menschen, die nach allen herkömmlichen kriminologischen Erklärungsansätzen nicht zu kriminellm Verhalten neigen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen konnten, sei es, dass sie Todesurteile verhängten, sei es, dass sie sie vollstreckten. Herbert Jäger⁸ hat sich in seinem bereits 1967 erschienen Buch »Verbrechen unter totalitäre Herrschaft« und seiner 1989 unter dem Titel »Makrokriminalität« publizierten Studie mit den Besonderheiten kollektiver Verbrechen auseinandergesetzt, für die nicht abweichendes, sondern vielmehr konformes, angepasstes Verhalten charakteristisch ist. Er geht davon aus, dass bestimmte Neutralisierungstechniken, durch die sich das Individuum gegen Selbstvorwürfe und Vorwürfe anderer zu immunisieren versucht, nicht nur die Bedeutung nachträglicher Rechtfertigung und Selbstentlastung haben, sondern dass sie als bereits vorhandene Denkmuster dem kriminellen Verhalten vorausgehen, ihm psychologisch den Weg bereiten und es auf diese Weise ermöglichen. Art und Ausmaß der Neutralisierung ethischer Wertmaßstäbe hängen nach seiner Auffassung von unterschiedlichen Bedingungen und Mechanismen ab, die nur von Fall zu Fall und für ganz konkrete Konstellationen identifizierbar sind. Zu diesen Bedingungen zählt er – neben anderen – die Wirksamkeit außerrechtlicher Normen und Werte, die affektive Bindung an die politischen Einstellungen und Orientierungen der Gruppe, der er sich zugehörig fühlt, und deren Führer, die Entwertung und Entmenschlichung der Opfer und die Übertragung persönlicher Verantwortung auf das Kollektiv.⁹ Viktor von Weizsäcker hat hierfür den Begriff der »moralischen Anaesthetie« geprägt.¹⁰ Dieser Begriff umschreibt den Verlust des Unrechtsbewusstseins.

Dieser Rekurs auf die – allerdings noch nicht so weit zurückliegende – Vergangenheit mag einige von Ihnen befremdet haben, weil es in dieser Veranstaltung um eine Zukunftsorientierung geht, um die Frage, ob wir neue Modelle richterlicher Ethik brauchen, doch man kann nicht über richterliche Ethik diskutieren, ohne den Blick auch auf die Verstrickungen der deutschen Justiz und den Verlust aller ethischen Maßstäbe in der jüngeren deutschen Geschichte zu richten.

8 Herbert Jäger, Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt (1989), S. 209 ff.

9 Herbert Jäger a.a.O.

10 Viktor von Weizsäcker, Euthanasie und Menschenversuche. Psyche I (1947), S. 68 ff. (102).

4. Richterliche Ethik in Zeiten neurowissenschaftlicher Abschaffung von Willensfreiheit

Ich möchte den Blick aber auch in die Zukunft richten, wenn auch unter einem ganz bestimmten Blickwinkel, von dem einige unter Ihnen möglicherweise wieder meinen, er habe mit dem Thema dieses Symposiums nichts zu tun. Ich bin mir da nicht so sicher. Auch Handlungen, die sich an ethischen Prinzipien orientieren oder orientieren sollten, können uns nur zugerechnet werden, wenn sie auf einer freien Willensentschließung beruhen. Die Fähigkeit, sich eigenverantwortlich entscheiden zu können, ist die unverzichtbare Voraussetzung ethisch motivierten Handelns. Wenn aber die Willensfreiheit tatsächlich nur eine Illusion wäre – wie Wolf Singer, Gerhard Roth und andere Hirnforscher behaupten – dann gärelte unser Menschenbild und damit auch der auf diesem Menschenbild gründende Rechtsstaat doch gehörig ins Wanken. Der vom Bundesgerichtshof in der bekannten Entscheidung aus dem Jahr 1952 (BGHSt 2, 194, 200) geprägte Satz, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, ließe sich so nicht mehr aufrecht erhalten. Es kann daher nicht verwundern, dass Neurowissenschaftler fordern, die Beurteilung von Fehlverhalten, die Zuschreibung von Schuld und die Begründung von Strafe neu zu überdenken. Konsequenterweise müsste sich diese Forderung dann aber auch auf die Richter selbst und deren Verhalten erstrecken, denn auch sie wären – nach Auffassung der Neurowissenschaftler – in ihren Entscheidungen nicht frei. Auch der Satz Wolf Singers, »keiner kann anders als er ist«¹¹, ist so abwegig nicht, wenn man bedenkt, wie sehr wir alle durch unsere individuelle Entwicklung geprägt sind. Die Frage, an der sich die Geister scheiden, ist jedoch, ob eine Person tat, was sie tat, weil sie im fraglichen Augenblick nicht anders handeln konnte, denn sonst – so sagen die Hirnforscher – hätte sie anders gehandelt.

Keiner der an der Debatte Beteiligten wird die Auffassung vertreten, dass unsere Willensfreiheit eine uneingeschränkte ist. Wir sind auf vielfältige Weise geprägt: Genetisch, durch frühkindliche Zuwendung oder Entbehrung, durch schulische und berufliche Sozialisation, durch das Erlernen von Kulturtechniken und durch das Verarbeiten von bestimmten – positiven oder negativen – existentiellen Erfahrungen. Und diese Prägung bestimmt auch sehr weitgehend unser Denken und Handeln. In diesem Sinne ist Willensfreiheit immer nur eine bedingte. Einer uneingeschränkten Willensfreiheit bedarf es aber gar nicht, um jemandem Verantwortung für sein Handeln zuzuschreiben.

Wenn die Hirnforschung eines Tages den Beweis dafür erbringen sollte, dass Willensfreiheit – auch im eingeschränkten Sinne – ein bloßes Konstrukt ist, würde nicht nur dem Menschenbild unseres Strafrechts, sondern auch dem Menschenbild unserer Verfassung die Grundlage entzogen. Ich bin mir darüber im Klaren, dass sich die neurobiologische Forschung von einem solchen Argument kaum beeindruckend lässt, viel-

11 Wolf Singer, Verschaltungen legen uns fest: Wir sollten aufhören, von Freiheit zu sprechen, in: Christian Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit* (2004), S. 30 ff.

leicht auch gar nicht beeindrucken lassen darf. Sollten die Hirnforscher am Ende die besseren Argumente auf ihrer Seite haben, müssten wir uns Gedanken darüber machen, ob es notwendig ist, die Willensfreiheit zumindest als Fiktion aufrecht zu erhalten.

III. Fazit

Wenn ich am Ende meines Berufslebens als Richter ein ethisches Grundprinzip formulieren sollte, so würde ich sagen: Jeder, der kraft seines Amtes oder kraft seiner Stellung Macht über andere Menschen hat – sei er Richter, Staatsanwalt, Vollzugsbediensteter oder Angehöriger der Verwaltung –, sollte diese so ausüben, dass er die Rechte und die Menschenwürde derer, die ihm unterworfen sind, nicht verletzt. Ich bin mir darüber im Klaren, dass gegen dieses Prinzip im Berufsalltag nicht selten verstoßen wird, das darf uns aber nicht hindern, es immer wieder einzufordern, und zwar nicht nur vom Anderen, sondern auch von uns selbst. Die den Richtern durch die Verfassung garantierte Unabhängigkeit ist kein Privileg und nicht Selbstzweck – und schon gar nicht dient sie der Absicherung von Richterkarrieren –, sondern sie ist dem Richter gewährt, um eine gerechte, von sachfremden Einflüssen freie Rechtsprechung zu ermöglichen, und das gilt unabhängig davon, ob die Verwaltung der Justiz durch die Exekutive oder die Richterschaft selbst erfolgt. Dessen ungeachtet bin auch ich der Auffassung, dass wir dem Beispiel der Mehrzahl der europäischen Nationen folgen und auch in Deutschland ein Selbstverwaltungsmodell diskutieren und einführen sollten. Diese Diskussion ist aber von anderen Teilnehmern des Symposiums geführt worden und berührt die Einforderung einer richterlichen Ethik allenfalls am Rande.

Da eine Orientierung an ethischen Maßstäben nicht erst mit der Vereidigung des Richters einsetzen sollte, hielte ich es für sinnvoll und notwendig, sich mit diesem Thema bereits in der Ausbildung der Juristen zu beschäftigen, denn hier werden die Weichen für das Selbstverständnis zukünftiger Richtergenerationen und deren Verantwortung in und gegenüber der Gesellschaft gestellt. Auch bei der Einstellung in den Justizdienst sollte es nicht nur darauf ankommen, ob der Bewerber ein Prädikatsexamen vorweisen kann, sich also als exzellenter Jurist ausweist, sondern auch darauf, ob er die Gewähr dafür bietet, sein Amt im Bewusstsein dieser Verantwortung auszuüben.